



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Sebastian Gottschall

s.gottschall.838cc2fwd4@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.03.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/009 II#0344

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Robert-Koch-Institut (RKI)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Durchschnittliches Sterbealter Corona vs. Normalsterblichkeit“  
[#183475]

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. März 2020

Sehr geehrter Herr Gottschall,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch das Robert-Koch-Institut als verletzt ansehen.

Das RKI hatte auf Ihren Antrag geantwortet, dass es „für Fragen aus der Fachöffentlichkeit zuständig [sei]. Wegen eines erhöhten Aufkommens an Anfragen aufgrund des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 [könnten] derzeit keine Bürgeranfragen beantwortet werden.“

Vorliegend kann ich im Rahmen meiner Ombudsfunktion nicht beratend und vermittelnd für Sie tätig werden.

In Ihrem Schreiben an das RKI haben Sie auf das IFG Bezug genommen. Das Gesetz ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen. Wer sein Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansieht, etwa weil eine öffentliche Stelle



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

nicht innerhalb der Soll-Frist von einem Monat antwortet, kann sich jederzeit mit der Bitte um Prüfung und Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Bei Ihrem Schreiben an das RKI handelt es sich – nach rechtlicher Prüfung - um eine auf einfache Auskunft gerichtete Bürgeranfrage, nicht um einen Antrag nach dem IFG, so dass dessen Regelungen nicht greifen.

Das IFG hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Bürgeranfragen beseitigt, welche für Bürger und Verwaltung (gegenüber der formalisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung der öffentlichen Stelle sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein. Ich gehe davon aus, dass das RKI Ihr Schreiben als Bürgeranfrage bewertet hat. Für Bundesbehörden gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO BM).

Grundsätzlich gilt: Handelt es sich bei der Anfrage eher um ein allgemeines Informationsinteresse, so ist auch nach dem Inkrafttreten des IFG weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.